

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Itzehoe verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Itzehoe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgendem verkaufsoffenen Sonntag im Kalenderjahr 2023 geöffnet sein:

Sonntag, 02. April 2023, 12 – 17 Uhr Museumstag „Kunst macht auf“

An diesem Sonntag öffnen die Museen in der Innenstadt – insbesondere das Wenzel-Hablik-Museum, das „Haus der Heimat“, die „Galerie 11“ (Prinzesshof ist noch unbestätigt, da die Leitung erkrankt ist). Der Kulturbahnhof und der Kulturhof sind ebenfalls angefragt. Darüber hinaus werden Stadtführungen angeboten, ein Sketching-Kurs (Zeichnen unter freiem Himmel) durchgeführt und auf der Bühne Kirchenstraße ein Musikprogramm geboten.

Sonntag, 01. Oktober 2023, 12 – 17 Uhr „Bayrisches Fest“

In der Innenstadt wird es blau weiß! Es werden Foodtrucks mit entsprechendem Angebot, bayrische Musik auf der Bühne Kirchenstraße, Kinderanimation und Walking Acts zum Thema angeboten.

Sonntag, 05. November 2023, 12 – 17 Uhr Auftaktfest „Wintermarkt“

Sowohl der „Wintermarkt“ in Kirchenstraße/Breite Straße, als mutmaßlich auch der „Punschwald“ auf dem Berliner Platz werden an diesem Novemberwochenende ihre Pforten öffnen und mit schönen Aktionen die Menschen aus der Region auf die kalte Jahreszeit einstimmen. Konkrete Programmpunkte sind noch im Planungsstadium. In jedem Fall wird es ein Musikprogramm geben und das Stadtmanagement plant auch einen Laternenumzug durch die Innenstadt für Kinder.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2023.

Itzehoe, den 29.03.2023

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez.
Ralf Hoppe
Bürgermeister